



Finowfurter Sportverein e.V. | Spechthausener Str. 8 | 16244 Schorfheide

An alle Mitglieder
des Finowfurter Sportverein e.V.

Schorfheide, den 25. September 2025

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Mitglieder,

unsere diesjährige ordentliche **Mitgliederversammlung** findet
am **Montag, den 10. November 2025, 18:00 Uhr** im **Sporthalle Finowfurt (Vereinsraum)**
(Spechthausener Str. 8, 16244 Schorfheide/ OT Finowfurt) statt.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden
5. Bericht der Schatzmeisterin und der Kassenprüfer
6. Diskussionen (zu den Berichten)
7. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
8. Satzungsänderung – siehe Anhang/QR-Code
(Anträge, Diskussion, Abstimmung)
9. Jahresplanung / Vorschau auf Vereinsaktivitäten
10. Anträge
11. Verschiedenes
12. Verabschiedung

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand

Satzung des Finowfurter Sportvereins

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Mitgliedschaft

- (1) Der am 7. Juni 1990 gegründete Verein führt den Namen

Finowfurter SV e.V. und hat seinen Sitz in 16244 Schorfheide,
Spechthausener Straße 8.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied im:

Landessportbund Brandenburg e.V.
Kreissportbund Barnim e.V.
Handball-Verband Brandenburg e.V. und
Deutschen Handballbund e.V.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch sportliche Übungen und Leistungen in der Abteilung Handball und in der Breitensportabteilung auf dem Gebiet des Kinder-, Jugend- und Erwachsenensports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Der Verein besteht aus den aufgeführten Abteilungen, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen der ihnen zugestandenen Umfänge nach Beschluss des Vorstandes selbst.
- (7) Die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen wird als besonders wichtige Aufgabe angesehen. Daher setzt sich der Verein in besonderem Maße für den Erhalt des Kindeswohls ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) den erwachsenen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- (2) fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
- (3) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, wenn es den Festlegungen des § 3 entspricht.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
- (4) Der Austritt **aus dem Verein** muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. **Die Mitgliedschaft endet zum erklärten Austrittsdatum, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.08. des laufenden Jahres. Eine anteilige Rückerstattung der gezahlten Beiträge erfolgt nicht.**
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zu zustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Zur Deckung der Vereinsausgaben wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag ist ~~entsprechend der Beitragsordnung einzuzahlen. bis zum 30.09. des Jahres einzuzahlen. Einzelheiten werden durch die Beitragsordnung geregelt.~~

§ 6 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ~~folgende Maßregelungen Maßnahmen bis zum Ausschluss aus dem Verein~~ verhängt werden:

- ~~a. Verweis~~
- ~~b. Ausschluss~~

- (2) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung Berufung einzulegen.

§ 7 Struktur

Die Struktur des Vereins ist:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionskommission

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal im laufenden Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung einberufen.
- (2) Sie wird vom Vorstand, mit einer Frist von ~~6 Wochen als Vorankündigung, unter Angabe des Termins und Hinweis auf die weiteren Fristen angekündigt. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins, durch Aushänge in den Schaukästen an der Gemeindeverwaltung Schorfheide und Hans-Wendt-Sporthalle in Finowfurt sowie über die offiziellen Social-Media-Kanäle. drei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die~~

~~Einberufung erfolgt durch den Vorstand und durch öffentliche Aushänge in der Ortsausgabe einer kostenfreien Werbezeitung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es~~

- ~~a) der Vorstand beschließt~~
- ~~b) ein Drittel der Mitglieder es beantragen.~~

(3) ~~(5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Anträge können gestellt werden~~

- a. von jedem erwachsenen Mitglied
- b. vom Vorstand

(4) ~~(6) Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin wird die Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung enthält:~~

- Tagesordnung
- möglichen Anträge auf Satzungsänderung (im Wortlaut)
- Ort und Zeit

(5) ~~Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es~~

- a. der Vorstand beschließt
- b. ein Drittel der Mitglieder es beantragen.

(6) ~~(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 2/3 der Anwesenden beantragt wird.~~

(7) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 9 Aufgaben

(1) Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

(2) Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder (alle 3 Jahre)
- b. Wahl der Revisionskommission (alle 3 Jahre)
- c. Wahl des Vorsitzenden (alle 3 Jahre)
- d. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- e. ~~Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr.~~

§ 10 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a. Feststellung der Stimmberechtigten und Beschlussfähigkeit
- b. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden und der Revision
- c. Beschlussfassung über die Entlastung der Organe
- d. Wahlen (alle 3 Jahre)
- e. besondere Anträge
- f. Verschiedenes.

(2) Über die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzen
- c. dem Schatzmeister als 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d. und bis zu vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in Person gewählt. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in Gruppenwahl. Die Wahlordnung regelt den Ablauf der Wahl.

(3) Der Vorstand tagt mindestens alle zwei Monate bzw. zu außerordentlich notwendig gewordenen Zeitpunkten. Der Vorsitzende entscheidet entsprechend der Tagesordnung der Vorstandssitzung über den einzuladenden Personenkreis.

(4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des § 26 des BGB durch den Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer ist an die

Weisungen des Vorstandes gebunden.

- (6) Der Vorstand beschließt in einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen, insbesondere bei groben Pflichtverletzungen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Kooptierung eines neuen Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der gemeinnützigen Aufgaben entstanden sind.
- (9) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt Ordnungen zu erlassen.
- (11) Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstand alleine, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung, vorgenommen werden.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Aufgaben des Vorstandes:

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

2. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung des Vereins zu ersetzen.

(2) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder: Der Vorsitzende, (bei dessen Verhinderung durch Krankheit bzw. Abwesenheit die stellvertretenden Vorsitzenden) vertritt den Verein nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

Ihm obliegt die repräsentative Vertretung des Vereins. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle sowie alle verbindlichen und wichtigen Schriftstücke.

Die stellvertretenden Vorsitzenden erledigen den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und können einfache, für den Verein unverbindliche Schriftstücke oder Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden bzw. eines durch ihn Beauftragten allein unterzeichnen. Sie führen die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die zu unterschreiben sind. Sie können ihre Aufgaben an den Geschäftsführer, gem. § 11 Ziffer 5, des Vereins delegieren. Eine Delegation einzelner Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Angaben durch Belege nachzuweisen. Der Schatzmeister kann Unterkassierer heranziehen, er kann Aufgaben an den Geschäftsführer, gem. § 11 Ziffer 5, des Vereins delegieren. Die Rechenschaftslegung im Rahmen des Haushaltsplanes erfolgt in der Jahreshauptversammlung.

In einer gesonderten Arbeitsordnung des Vereins werden die Arbeitsaufgaben der Vorstandsmitglieder und Beisitzer weiter konkretisiert.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 14 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, in einer Mitgliederversammlung, dem Vorstand zustimmen.

- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 15 Haftung

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung oder Entschädigung, besonders nicht für gestohlene Sachen, Wertsachen und Kleidungsstücke, die auf Sportplätzen, Wettkampfstätten, Hallen- und Übungsplätzen sowie Versammlungsräumen gestohlen oder beschädigt werden.

§ 16 Kassenprüfung er/Sie

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren wenigstens zwei Kassenprüfer als Revisionskommission, die nicht Mitglied im Vorstand oder eines

von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des ~~Geschäftsführers~~ **Schatzmeisters** und des übrigen Vorstandes.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden. Das Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.09.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins Finowfurter SV e.V. beschlossen worden. Änderungen, die Gemeinnützigkeit betreffend wurden am 18.06.2020 durch den Vorstand des Finowfurter SV e.V. beschlossen.
- (2) Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Frankfurt (Oder).

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Eberswalde.

02.09.2024